



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung zur BAULEITPLANUNG

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 65 „Bahnhof“ für den Bereich am Herdecker Bahnhof Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 beschlossen:

- „Der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 „Bahnhof“ in der Fassung vom 11.03.2014 einschließlich der Begründung in der Fassung vom 11.03.2014 als Satzung.“

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 „Bahnhof“ der Stadt Herdecke mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Abteilung Planung der Stadt Herdecke, Nierfeldstraße 4, Zimmer 110-112, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 „Bahnhof“ ist in dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Hinweise

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herdecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 65
„Bahnhof“**



Herdecke, 14.05.2014
Dr. Strauss-Köster
Bürgermeisterin